

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 23 (1967)
Heft: 3-4

Artikel: Zum Vortrag der Berner Regierung über die Erweiterung staatsbürgerlicher Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845963>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Vortrag der Berner Regierung über die Erweiterung staatsbürgerlicher Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten

Als das Bernervolk im Jahre 1956 über einen Antrag zur Erweiterung der Frauenrechte in Gemeindeangelegenheiten abzustimmen hatte, stand der Kanton Bern in der Gewährung staatsbürgerlicher Rechte an die Frauen in der vordersten Reihe der schweizerischen Kanton. Es sei auch daran erinnert, dass das Mitspracherecht der Frauen in Gemeindeangelegenheiten für den Kanton Bern schon damals weder neu noch revolutionär war. Nach dem ersten bernischen Gemeindegesetz vom 20. Dezember 1833 war in Gemeindesachen stimmberechtigt, wer gewisse Vermögenswerte besass oder in der Gemeinde tellpflichtig (steuerpflichtig) war. Frauen konnten diese Voraussetzungen ebenfalls erfüllen. Sie waren stimmberechtigt, mussten sich aber in der Ausübung dieses Rechts in der Gemeindeversammlung vertreten lassen. Im Anschluss an die Revision der Bundesverfassung von 1874 verschwanden 1887 im Kanton Bern diese Ansätze zur politischen Gleichberechtigung der Geschlechter als «verfassungswidrig».

Der völlige Ausschluss der Frauen vom Stimmrecht und von der Wählbarkeit in den Gemeinden dauerte von 1887 bis zum Inkrafttreten des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917. Dieses Gesetz erklärt durch seinen Artikel 27 die in der Gemeinde wohnhaften, handlungsfähigen und ehrenfähigen Schweizerbürgerinnen in die Fürsorge-, Gesundheits- und Schulkommissionen wählbar. Ergänzungen dehnten die Wählbarkeit in Spezialkommissionen, Vormundschaftskommissionen und als Gemeindebeamtinnen aus.

Einst war der Kanton Bern kühner Pionier gewesen. Wie steht es heute?

In der letzten Sitzung der Februarsession machte der bernische Grosse Rat einen sehr bescheidenen Schritt in Richtung Frauenstimmrecht. Einer Abänderung des Gesetzes über das Gemeindewesen wurde in erster Lesung mit 118:15 Stimmen zugestimmt.

Einen Nichteintretensantrag verwarf die Legislative mit 141:20 Stimmen.

Der Vortrag der Regierung beschränkt sich auf das Ziel, das am 4. März 1956 von der kantonalen Volksabstimmung mit 63 051:52 927 Stimmen verworfen worden ist. Die Gesetzesänderung schreibt den Gemeinden nicht vor, sondern gestattet ihnen bloss, den Frauen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten und das Wahlrecht in alle Gemeindebehörden einzuräumen.

Es sind folgende Aenderungen vorgesehen:

a) Das Stimmrecht soll in Zukunft nicht mehr Voraussetzung für die Wählbarkeit als Sekretär der Gemeindeversammlung sein. Damit soll ermöglicht werden, dass Gemeindeschreiberinnen auch in denjenigen Gemeinden, die den Frauen das Stimmrecht nicht einräumen, das Protokoll der Gemeindeversammlung führen und die Versammlungsbeschlüsse rechtsgültig mitunterzeichnen können. Diese Gesetzesänderung wird zugleich denjenigen

Gemeinden willkommen sein, deren Gemeindeschreiber ausserhalb der Gemeinde wohnt.

b) Frauen sollen in Zukunft von Gesetzes wegen in alle Gemeindekommissionen wählbar sein.

c) Die Gemeinden, die den Frauen das Stimmrecht einräumen, können sie zu allen bisher den Männern vorbehaltenen Stellen wählbar erklären, somit auch als Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung, in den Gemeinderat und in den Grossen Gemeinderat oder Stadtrat. Die Wählbarkeit der Frauen zu diesen Aemtern soll also nicht als notwendige Folge der Verleihung des Stimmrechts eintreten. Es ist sehr wohl denkbar — ist in dem Vortrag zu lesen —, dass sich in einer Gemeinde eine Mehrheit für die Zuerkennung des Stimmrechts an die Frauen gewinnen lässt, aber noch nicht für die Einführung der Wählbarkeit der Frauen als Gemeindepräsidentinnen oder Gemeinderätinnen.

Für Ausländerinnen, die durch Heirat Schweizerbürgerinnen werden, ist für den Erwerb des Stimmrechts eine Sperrfrist von 10 Jahren vorgesehen.

Wenn die Gesetzesänderung im Mai zur zweiten Lesung kommt, kann die Volksabstimmung noch in diesem Jahr erwartet werden.

Das von der Regierung und der Mehrheit des Grossen Rates befürwortete, behutsame und schrittweise Vorgehen mag guter alter bernischer Tradition entsprechen und der grossen Gegnerschaft Rechnung tragen. Ob es uns aber schneller zum Ziel führen wird, ist eine andere Frage. Die Zukunft wird sie beantworten. Eines darf nicht vergessen werden: Mit Ausnahme der Gesetzesänderung ist das Frauenstimmrecht noch in keiner einzigen Gemeinde eingeführt. Es bedarf 492 Abstimmungen, bis die Rechtsgültigkeit auch unter den Frauen im Kanton Bern hergestellt sein wird! mg.

*

In *Biel* ist die Exekutive mit einer Motion beauftragt worden, die nötigen Vorkehren zu treffen, damit gleichzeitig mit der kantonalen Abstimmung eine Abstimmung über die Erteilung der vollen Bürgerrechte an die Bielerinnen erfolgen kann. (Hoffentlich entscheiden sich noch andere Gemeinden für dieses Vorgehen. Die Red.)

Basel: Der Verfassungsrat für die Wiedervereinigung hat am 21. Februar 1967 ohne Gegenstimme bei einigen Enthaltungen folgende Bestimmung in den Verfassungsentwurf aufgenommen:

«Jeder Schweizer und jede Schweizerin sind nach Zurücklegung des 20. Altersjahres Aktivbürger».

Dagegen wurde ein Antrag auf Streichung der Bestimmung, wonach eine Karenzfrist für Frauen, die durch Heirat Schweizerinnen wurden, durch das Gesetz eingeführt werden kann, mit 64 gegen 33 Stimmen abgelehnt.

Glarus: Der Landrat des Kantons Glarus befürwortete an seiner Sitzung vom 22. Februar 1967 mit 39 gegen 32 Stimmen die Einzelinitiative eines Bürgers, wonach den Frauen im Schul-, Fürsorge- und Kirchenwesen das

passive und aktive Wahlrecht eingeräumt werden soll. Sodann sollen die politischen Wahlgemeinden (von denen die Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden getrennt sind) ermächtigt werden, die Frauen in die Waisenämter wählbar zu erklären. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates, der die fakultative Einführung in den Gemeinden befürwortete, gab der Landrat dem Obligatorium für die Gemeinden den Vorzug. Auch strich der Landrat die Karenzfrist, derzufolge Ausländerinnen erst nach 10 Jahren nach ihrer Verheiratung mit einem Schweizerbürger stimmberechtigt geworden wären. Das Geschäft kommt noch vor die Landsgemeinde.

Graubünden: Der Gemeinderat von Chur hat mit 16 gegen 4 Stimmen eine Motion erheblich erklärt, welche die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in *städtischen* Angelegenheiten fordert.

Schaffhausen: Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat die kantonale Volksabstimmung über die Einführung des Frauen-Stimm- und -Wahlrechtes auf den 28. Mai angesetzt. Die Schaffhauser Stimmbürger erhalten damit erstmals Gelegenheit, über diese Frage zu befinden, nachdem der Grosse Rat im vergangenen Jahr der von sozialdemokratischer Seite ausgegangenen Initiative mit grosser Mehrheit zugestimmt hat.

Tessin: Eine Motion auf Einführung des fakultativen Stimm- und Wahlrechtes der Frauen in den Gemeinden wurde am 18. Januar 1967 eingereicht.

Wer gegen das Frauenstimmrecht ist, schadet der Heimat

Zu den kantonalen Erneuerungswahlen

«Wer nicht schweigen kann, schadet der Heimat» — entsprach während des zweiten Weltkriegs der Konzeption der geistigen und militärischen Landesverteidigung. Wir wandeln diesen Leitsatz ab für die Haltung zum Erwachsenenstimmrecht.

Ein *Parlamentarier*, der im Jahre 1967 gegen das Frauenstimmrecht ist, schadet — seiner politischen und moralischen Verantwortung Volk und Land gegenüber — entsprechend viel. 1968 ist das Jahr der Menschenrechte. Stimmrecht ist Menschenrecht!

Ein *Parlamentarier*, als Gegner des Frauenstimmrechts, missachtet somit ein wichtiges Menschenrecht und diskriminiert seine Mitbürgerinnen; er untergräbt damit das Ansehen der Schweiz und hilft mit, dass sie sich von einer *halben* Demokratie nicht zu einer *echten Demokratie* entwickeln kann, wo Männer und Frauen gemeinsam Verantwortung tragen und ausüben.

Am 9. April 1967 wählt das Zürcher (Männer) Stimmvolk seine Vertreter in den *Regierungs- und Kantonsrat*. Wir möchten die 93 372 *Befürworter des Frauenstimmrechts* bitten, bei diesen wichtigen Wahlen ihre Stimme nur jenen Vertretern des Volkes zu gewähren, die bereit sind, das ganze Volk, Männer und Frauen, als Partner zu anerkennen. Aus diesem Grunde veröffentlichen wir nochmals die *Liste jener Kantonsräte*, die sich am 23. Mai 1966 gegen die Regierungsvorlage zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes ausgesprochen haben.